

## Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Gudrun Pinn  
LAUB e.V.  
Schützallee 108

14169 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III AbtL 24  
Bearbeiter  
Herr Dr. Sauer  
Zimmer  
8.008  
Telefon  
(030) 9025 - 2145  
Telefax  
(030) 9025 - 2509  
Datum  
11. Juli 2007

Sehr geehrte Frau Pinn,

ich danke für Ihr ausführliches Schreiben vom 3. Juni 2007 sowie Ihre kritischen Gedanken zum Thema Klimaschutz bei der Gebäudesanierung in Berlin. Frau Senatorin Lompscher hat mich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten. Wegen der Urlaubssituation und zusätzlicher personeller Engpässe kann ich Ihnen erst jetzt Antwort geben. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Natürlich ist es das Ziel des Senats von Berlin, alle in der Gebäudesanierung gegebenen Energieeinsparpotentiale nachhaltig zu nutzen. Dies geschieht insbesondere durch Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften der öffentlichen Hand und weiterer öffentlicher Einrichtungen.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird die energetische Sollbeschaffenheit von Gebäuden bestimmt. Hierbei sieht die EnEV keine Sanktionen vor, wenn die erreichte Ist-Beschaffenheit von Gebäuden nicht der energetischen Sollbeschaffenheit entspricht. Staatliche Kontrollen und Direktiven im Sinne systematischer Überwachung von Bauausführungen bei privater Bauherrentätigkeit werden hierbei nicht als Mittel zur Umsetzung der Richtwerte der EnEV angesehen und sind in der Praxis auch kaum zu leisten.

Die Bundesregierung setzt dementsprechend bei der Umsetzung der Anforderungen der EnEV vorrangig auf Eigenverantwortung und Eigeninteresse der Bauherren, insbesondere aber auch auf die berufliche Verantwortlichkeit der Fachplaner und Entwurfsverfasser. Für das Land Berlin ist dies in der „Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin“ geregelt.

Darüber hinaus ist der Vollzug der Energieeinsparverordnung im Kontext zur Bauordnung für Berlin zu sehen. Auch die in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung novellierte Berliner Bauordnung setzt auf weitgehende Eigenverantwortung des Bauherrn und Fachplaners unter Verzicht auf behördliche Kontrolle.

Gegenwärtig wird die EnEV insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Energieausweisen novelliert. Die Änderungen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Eine

Dienstgebäude:  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin

Fahrverbindungen:  
- U2 Märkisches Museum  
- U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
- S3, S7, S75, S9 Jannowitzbrücke  
- Bus147, 265 Märkisches Museum

Sprechzeiten:  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 00/ 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail: [poststelle@senstadt.vorwalt-berlin.de](mailto:poststelle@senstadt.vorwalt-berlin.de)  
(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

weitere Novellierung der EnEV wird demnächst auf der Grundlage der EU-Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden erfolgen. Damit ist eine Verschärfung der Anforderungen an den Energiebedarf verbunden. Dabei wird auch zu überlegen sein, welches geeignete Instrumentarium die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben am wirksamsten sicherstellen kann.

Bei diesen Überlegungen werden die vom Bundesverein der UmweltberaterInnen in Berlin und Brandenburg e.V. dargelegten Positionen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Lothar Stock

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B.', written in a cursive style.